

Satzung

über die Benutzung der Freiherr-vom-Stein Bibliothek

vom 28.01.2013
(Mitteilungsblatt vom 07.02.2013)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. 2011 I, S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach am 28.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

(Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung nur die weibliche Form verwendet; die männliche Form ist immer mit eingeschlossen.)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die **Freiherr-vom-Stein Bibliothek** ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neckarsteinach, des Heimat- und Kulturvereines Neckarsteinach und der Freiherr-vom-Stein-Schule. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Alle Einwohnerinnen der Stadt Neckarsteinach haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Freiherr-vom-Stein Bibliothek im Rahmen dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Freiherr-vom-Stein Bibliothek, können aber nach Ermessen zugelassen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (4) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Internet und andere elektronische Medien oder Dienste) und Dienstleistungen (z.B. für Veranstaltungen oder Ausstellungen, PC-Benutzung, Leihverkehr) zur Verfügung gestellt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch die Anmeldung begründet. Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber der Antragstellerin die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt hat (§ 10 Abs. 3).
- (2) Die Anmeldung von Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren setzt voraus:

- a) Personalangaben (Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht),
 - b) Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses oder Führerscheins.
- (3) Kinder und Jugendliche ab 6 bis einschließlich 15 Jahren werden durch eine gesetzliche Vertreterin angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind:
- a) Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen (wie Absatz 2 Buchstabe a),
 - b) schriftliche Erklärung einer gesetzlichen Vertreterin, welche unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu unterzeichnen ist, in der diese ihre Personalien angibt (Name, Adresse und Geburtsdatum), ihre Befugnis zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen als gesetzliche Vertreterin und die Richtigkeit der Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigt, diese Benutzungssatzung und insbesondere ihre Gebührenschaft als gesetzliche Vertreterin nach § 12 Satz 2 anerkennt und zudem auch die Gebührenschaft aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen nach § 12 Satz 3 und die persönliche Haftung für alle sonstigen Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis übernimmt.
- (4) Die Benutzerinnen haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und Umstände im Zusammenhang mit Gebührenermäßigungstatbeständen unverzüglich der Stadt- und Schulbücherei mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

Die Benutzung der Freiherr-vom-Stein Bibliothek ist nur als Inhaberin eines gültigen Benutzerausweises und nur gegen dessen Vorlage zulässig. Eine Benutzung als Bevollmächtigte ist ausgeschlossen. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung (§ 2) ausgestellt. Er ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Freiherr-vom-Stein Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unverzüglich an die Freiherr-vom-Stein Bibliothek zurück zu geben. Er bleibt im Eigentum der Stadt.

§ 4 Ausleihe und Vorbestellung

- (1) Bücher und sonstige Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises von den Benutzerinnen ausgeliehen werden. Die von der Freiherr-vom-Stein Bibliothek für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn die Benutzerin mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.
- (2) Die entliehenen Medien dürfen von den Benutzerinnen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Ausgeliehene Bücher und sonstige Medien können vorbestellt werden.

§ 5 Leihfrist

- (1) Die regelmäßige Leihfrist beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und CDs zwei Wochen, für DVDs eine Woche. In Einzelfällen sowie bei großer Nachfrage können die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist von Büchern und CD-ROMs kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn das entliehene Buch nicht vorbestellt und die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Medien sind innerhalb der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben, die ohne Mahnung fällig wird. Soweit die Benutzerin in vollem Umfang nachweisen kann, dass sie die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten hat, entfällt die Versäumnisgebühr.
- (5) Fünfundzwanzig Öffnungstage nach abgelaufener Leihfrist werden die entliehenen Medien nicht mehr zurück genommen. Stattdessen hat die Benutzerin den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Benutzerin erhält in diesem Fall einen Zahlungsbescheid über alle offenen Forderungen (Wiederbeschaffungswert und Gebühren für Ausleihe, Säumnis, Einarbeitung neu beschaffter Medien und Bearbeitung des Zahlungsbescheides, etc.).

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzerinnen haben die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden. Die Benutzerinnen haben während der Ausleihzeit eingetretene Beschädigungen oder den Verlust von entliehenen Gegenständen unverzüglich der Freiherr-vom-Stein Bibliothek mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen haben vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Freiherr-vom-Stein Bibliothek anzuzeigen. Die Benutzerinnen haften für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzerinnen die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben.
- (3) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Freiherr-vom-Stein Bibliothek ist berechtigt, durch die Benutzerinnen verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen oder

Verluste auf deren Kosten auszugleichen oder ausgleichen zu lassen. Bei verlorenen und irreparabel beschädigten Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei Verlust oder Beschädigung eines Garderobenschlüssels sind die Kosten für den Schlossaustausch zu ersetzen.

§ 7 Verbotene Nutzungen

Die Medien und Dienstleistungen der Stadt- und Schulbücherei dürfen nicht zu einer Verletzung bestehender Urheberrechte, zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes oder zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt werden. *Insbesondere bei der Internetnutzung ist der Aufruf von gesetzeswidrigen, jugendgefährdenden, rassistischen, volksverhetzenden oder gewaltverherrlichenden Seiten verboten.*

§ 8 Hausrecht, Hausordnung und Öffnungszeiten

- (1) Das Hausrecht wird durch die Leitung der Freiherr-vom-Stein Bibliothek und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen ausgeübt.
- (2) Es gilt die Hausordnung der Schulbücherei. Sie wird im Eingangsbereich aufgehängt und ist von allen Besucherinnen, welche die Räumlichkeiten der Freiherr-vom-Stein Bibliothek betreten, zu beachten. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Besucherinnen der Freiherr-vom-Stein Bibliothek und der Schulbücherei haben den Anordnungen der Stadtbücherei, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Freiherr-vom-Stein Bibliothek erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Freiherr-vom-Stein Bibliothek und die Schulbücherei nur in Begleitung einer Erziehungsberechtigten oder einer von ihr beauftragten Person benutzen.
Ausgenommen sind Schülerinnen der Schule am Vormittag.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach Absatz 3 sind die Mitarbeiterinnen der Freiherr-vom-Stein Bibliothek und der Schulbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere
 - a) die Angabe der Personalien verlangen,
 - b) die Herausgabe des Benutzerausweises verlangen und diesen einbehalten,
 - c) der Besucherin den Zugang zu den Räumen der Freiherr-vom-Stein Bibliothek verwehren,

- d) die Besucherin zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Freiherr-vom-Stein Bibliothek ausschließen,
 - e) verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Freiherr-vom-Stein Bibliothek entfernt werden,
 - f) der Störerin ein Hausverbot erteilen,
 - g) Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Kind erteilen.
- (6) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Freiherr-vom-Stein Bibliothek und der Schulbücherei sowie die in Ausnahmefällen geltenden Abweichungen werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.

§ 9 Datenschutz

Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Freiherr-vom-Stein Bibliothek und die Schulbücherei die Benutzernummer, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, ein Foto und die angegebene E-Mail-Adresse der Benutzerin, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung der Erziehungsberechtigten. Es gelten die in Hessen für öffentliche Stellen bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn es durch die Benutzerin nach Absatz 2 gekündigt wird oder die Freiherr-vom-Stein Bibliothek die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.
- (2) Jede Benutzerin kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Freiherr-vom-Stein Bibliothek ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die bei Wirksamwerden der Kündigung bezahlten Gebühren werden nicht erstattet, bereits fällige Gebührenpflichten bleiben unberührt.
- (3) Die Freiherr-vom-Stein Bibliothek kann die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügen, wenn die Benutzerin gegen diese Benutzungssatzung, die Hausordnung oder Anordnungen, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Freiherr-vom-Stein Bibliothek erlassen werden, verstößt, insbesondere in den nachstehenden Fällen:
 - a) Gebührenrückstände ab einer Höhe von 50 Euro,
 - b) falsche Angaben bei der Anmeldung,

- c) zweckfremde Nutzung trotz einmaliger Abmahnung,
- d) verbotene Nutzungen nach § 7, oder
- e) Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung zulasten der Stadt Neckarsteinach oder ihrer Mitarbeiterinnen.

§ 11 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Freiherr-vom-Stein Bibliothek werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben:

- a) Benutzerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 10,00 Euro
- b) Zivil- oder Wehrdienstleistende, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahres, Empfängerinnen von AIG I und II, Schwerbehinderte, Asylbewerber, Auszubildende 5,00 Euro
- c) Schüler und Studierende kostenlos

(2) Neben der Grundgebühr werden in folgenden Fällen die nachstehenden Gebühren erhoben:

- a) ~~Ausleihe einer DVD:~~ ~~1,00 Euro~~
- b) Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis 2,00 Euro
- c) Adressenermittlung bei unterlassener Mitteilung (§ 2 Abs. 4) 2,00 Euro
- d) Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 1 bis 4) je Medium
 - ab dem 1. Tag 0,50 Euro
 - pro weitere 5 Öffnungstage 0,50 Euro
- e) bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien (§ 6 Abs. 1)
 - für die Einarbeitung eines neuen Mediums 3,00 Euro
 - für die Erstellung des Zahlungsbescheides 5,00 Euro

f) Kopien und Ausdrücke (pro Seite)

- Kopie DIN A4 (schwarzweiß) 0,10 Euro
- Kopie DIN A3 (schwarzweiß) 0,20 Euro

§ 12 Gebührensuldnerin

Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit die Benutzerin selbst verpflichtet. Bei Minderjährigen trifft die Gebührenschuld die gesetzlichen Vertreter. Gebührenschuldnerin ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Freiherr-vom-Stein Bibliothek übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
gez.
Herold Pfeifer
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der **Freiherr-vom-Stein Bibliothek** der Stadt Neckarsteinach wurde am *07.02.2013* im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Neckarsteinach, 07.02.2013

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
gez.
Herold Pfeifer
Bürgermeister